



## Beschlussvorlage Nr. 2020/050

30.01.2020

**Federführend:** Ordnungsamt  
Nehle Betz

**Beteiligt:**

### Tagesordnungspunkt:

### Änderung Flüchtlings- und Obdachlosensatzung

---

#### Beratungsfolge:

Gemeinderat	18.02.2020	Entscheidung	öffentlich
-------------	------------	--------------	------------

---

#### Stand der bisherigen Beratung:

Der Gemeinderat hat am 12.07.2016 eine Neufassung der Satzung über die Benutzung von Obdachlosen- und Flüchtlingsunterkünften beschlossen. Diese Satzung wurde zuletzt am 11.07.2017, am 28.11.2017, sowie am 23.07.2019 durch einen Änderungsbeschluss geändert.

#### Beschlussantrag:

Der beigefügten Satzung über die Benutzung von Obdachlosen- und Flüchtlingsunterkünften der Stadt Rottenburg am Neckar wird zugestimmt.

#### Anlagen:

1. Satzungstext neu
2. Präsentation mit Gebührenkalkulation Heyder & Partner
3. Satzungstext alt

gez. Stephan Neher  
Oberbürgermeister

gez. Bürgermeister

gez. Amtsleiter/in

**Finanzielle Auswirkungen:**

HHJ	Kostenstelle / PSP-Element	Sachkonto	Planansatz
			EUR
			EUR
			EUR
Summe			EUR

Inanspruchnahme einer Verpflichtungs- ermächtigung <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein		Bereits verfügt über	EUR
- in Höhe von	EUR	Somit noch verfügbar	EUR
- Ansatz VE im HHPI.	EUR	Antragssumme lt. Vorlage	EUR
- üpl. / apl.	EUR	Danach noch verfügbar	EUR
		Diese Restmittel werden noch benötigt <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	
		Die Bewilligung einer üpl. /apl. Aufwendungen / Auszahlungen ist notwendig in Höhe von	EUR
		Deckungsnachweis:	

**Jährliche Folgekosten / - kosten nach der Realisierung:**

**Sichtvermerk, gegebenenfalls Stellungnahme der Stadtkämmerei:**

**Vorlage relevant für:**

Jugendvertretung

Integrationsbeirat

Behindertenbeirat

### **Begründung:**

Die Stadt Rottenburg am Neckar nimmt entsprechend dem Flüchtlingsaufnahmegesetz (FlüAG) und der Verordnung des Integrationsministeriums über die Durchführung des Flüchtlingsaufnahmegesetzes (DVO FlüAG) Menschen auf, die nach der vorläufigen Unterbringung durch den Landkreis Tübingen zur Anschlussunterbringung nach Rottenburg am Neckar zugewiesen werden. Die räumliche Unterbringung erfolgt in städtischen Gebäuden sowie in angemieteten Wohnungen und Häusern.

Die Anschlussunterbringung erfolgt derzeit nach max. 24 Monaten in der vorläufigen Unterbringung sowie bei Erlangung eines Aufenthaltstitels. Wenn die Betroffenen eigenständig keine Wohnung finden können, ist die Stadt Rottenburg am Neckar im Rahmen der Anschlussunterbringung verpflichtet, sie unterzubringen. Die Unterbringung erfolgt nach den Vorgaben der Satzung über die Benutzung von Obdachlosen- und Flüchtlingsunterkünften der Stadt Rottenburg am Neckar.

Seit Beginn 2019 wurden ca. 58 Flüchtlinge und 35 Obdachlose aufgenommen. Aufgrund der Anzahl an unterzubringenden Personen und der Aufgabe zweier angemieteter Gebäude sind in den Jahren 2019 und 2020 weitere Unterkünfte dazugekommen.

Aufgrund dieser stetigen Änderungen im Gebäudebestand hält die Verwaltung es für angebracht die Gebäude im Rahmen einer Gesamtkalkulation in Kategorien (Altbau und Neubau) einzuordnen. Ansonsten hätte jede Veränderung am Gebäudebestand immer eine Satzungsänderung zur Folge. Dies zieht einen immensen Verwaltungsaufwand nach sich.

Die Obdachlosen- und Flüchtlingsunterkünfte werden als öffentliche Einrichtungen im Sinne des § 10 der Gemeindeordnung Baden-Württemberg (GemO) betrieben, weshalb sich die Benutzungsgebühren für diese Unterkünfte nach den Bestimmungen des Kommunalabgabengesetzes Baden-Württemberg (KAG) bemessen. Dies bedeutet, dass die Gebührensätze für die Unterkünfte auf der Grundlage einer Gebührenkalkulation festgesetzt werden müssen.

Nach § 13 Abs. 1 KAG können Gemeinden für die Benutzung ihrer öffentlichen Einrichtungen Benutzungsgebühren erheben. Über die Höhe des Gebührensatzes hat der Gemeinderat als zuständiges Organ innerhalb der gesetzlichen Schranken nach pflichtgemäßem Ermessen zu beschließen. Um dieses Ermessen sachgerecht ausüben zu können, ist eine Gebührenkalkulation notwendig, aus der der kostendeckende Gebührensatz hervorgeht. Diese Gebührenkalkulation ist den Anlagen zu entnehmen.

Gemäß § 14 Abs. 1 KAG dürfen die Gebühren höchstens so bemessen werden, dass die nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen ansatzfähigen Kosten (Gesamtkosten) der Einrichtung gedeckt werden. Die Vorgabe für die Vorkalkulationen war eine 100%ige Kostendeckung zu erreichen.

Darüber hinaus hat der der Gebührenerhebung zugrunde zu legende Gebührenmaßstab den Grundsätzen des Gebührenrechts und hier insbesondere dem Gleichheitsgrundsatz und dem Äquivalenzprinzip Rechnung zu tragen.

### **Stellungnahme der Verwaltung:**

Die Verwaltung empfiehlt die Zustimmung beigefügten Satzung über die Benutzung von Obdachlosen- und Flüchtlingsunterkünften der Stadt Rottenburg am Neckar, wie im Beschlussantrag ersichtlich.

